

Publikation vom 20sten Augustmonat,
betreffend die Auswanderung hiesiger
Cantonsbürger.

Wir Bürgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich, nachdem wir vernommen haben, daß seit einiger Zeit verschiedene Einladungen zur Auswanderung aus dem Vaterlande, an unsere lieben Cantons-Mitbürger ergangen, und namentlich in den neuesten Tagen eine solche Einladung zur Auswanderung und Ansiedlung in der Krimm in Rußland, unter sehr annehmlich und vortheilhaft scheinenden Versprechungen, herum gebotten, auch einige unserer Cantons-Einwohner wirklich verleitet worden sind, sich zu dieser Auswanderung und Ansiedlung daselbst förmlich einschreiben zu lassen, — finden Uns, nach der übernommenen Sorge für das Wohl unserer Mitbürger, verpflichtet, dieselben in Ansehung dieses wichtigen Gegenstands, vor unüberlegten Schritten zu warnen, damit niemand durch Leichtsinm in Schaden und Unglück gerathe; zugleich aber für die Fälle wirklicher Auswanderung, einige nothwendige Bestimmungen festzusetzen:

Ungeachtet durch die außerordentlichen Ereignisse, welche auch unser Vaterland vor einigen Jahren betroffen haben, bedauerlicher Weise man-

die Nahrungs- und Erwerbsequelle verstopft worden ist, welche einem Theile seiner Einwohner ihr ehrliches Auskommen verschafft hat, so ist dennoch für dieselben nicht alle Hofnung verloren, daß es ihnen nicht vermittelst möglichster Anstrengung ihrer Kräfte, und Einschränkung ihrer Bedürfnisse gelingen könne, sich noch so lange in ihrem Vaterlande selbst zu nähren, bis sich ihr Schicksal aufheitert, und ihnen entweder Ausichten für ihren fernern Unterhalt in dem Vaterlande sich öfnen, oder aber die dießfällige Unmöglichkeit am Tage liegt. Es ist um so viel nothwendiger, vor schnellen und voreiligen Entschlüssen zur Auswanderung nachdrücklich zu warnen, da alle, ohne Vorwissen der Landesregierung gemachten Versprechungen, womit man Leute zum Auswandern bewegen will, jederzeit sehr unzuverlässig sind, und dieselben verleiten können, sich einem ungewissen, vielleicht viel drückendern Schicksale Preis zu geben, als das ist, welches sie gegenwärtig verbessern wollen.

Sollten sich aber jemals solche Einwohner in unserm Canton befinden, welche sich schlechterdings genöthigt finden würden, ihr Vaterland zu verlassen, und ihr Glück unter einem fremden Himmelsstriche zu suchen, so sollen sie:

- I. Sich bey dem Gemeinderath ihrer Heimat stellen, demselben von ihrem Vorhaben, ihren Beweggründen, und ihren eigentlichen Absichten Eröffnung thun.

2. Soll jeder Ausgewanderte für sich und seine Nachkommen sein Bürger- und Landrecht verloren haben, es wäre dann, daß er zur Zufriedenheit seines Gemeinraths, entweder durch Hinterlegung einer Summe Geldes, oder durch Sicherheitsleistung, sich mit demselben, vermittelst einer förmlichen Verkommniß, auf eine solche Weise absinden würde, daß der Gemeinde, weder von dem Ausgewanderten, noch von seiner Familie, oder seinen Nachkommen, deßhalb zu keinen Zeiten Schaden zuwachsen kann.
3. Ehe derjenige, welcher auszuwandern gesehnet ist, dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter hinlängliche Beweise, daß er diese Bedingungen wirklich erfüllt habe, vorgezeigt hat, soll ihm kein Paß ausgefertigt werden.
4. Jeder der auswandert, ist verpflichtet, vorher seine Schulden zu berichtigen.

Die sämtlichen Bezirks- und Unterstatthalter, alle übrigen Vollziehungs-Beamten, und die sämtlichen Gemeinräthe sind beauftragt, nicht allein ihres Orts diese Vorschriften genau zu befolgen, sondern überhaupt zu Erreichung des wohlthätigen Zweckes der gegenwärtigen Verordnung auf das kräftigste mitzuwirken. Damit aber dieselbe zu jedermanns Kenntniß gelange, soll sie Sonntags

den 11ten Herbstmonat, in allen Gemeinden von der Kanzel verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Verordnung vom 6ten Herbstmonat
1803, betreffend den Handel und Ver-
kehr mit Vieh.

Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Kantons Zürich, aufmerksam gemacht, daß durch Nichtbeobachtung der vormals in Uebung gewesen, von Zeit zu Zeit erneuerten, noch bestehenden, allein häufig in Vergessenheit gerathenen Verordnungen über den Viehhandel, viele Unordnung und Prozesse entstehen; besonders aber der Schaden und die Gefahr der Ansteckung unter dem Vieh sich hierdurch merklich vermehre, haben in pflichtmäßiger Sorge für das Wohl unserer Mitbürger für heilsam und nöthig befunden, zu verordnen und durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen:

1. Es soll kein Einwohner unsers Kantons, ein oder mehrere Stücke Vieh auf benachbarte oder entfernte Märkte führen, er habe dann von